

WICHTIGSTE AUSWIRKUNGEN DER PER 1.4.2019 IN KRAFT GESETZTEN MASSNAHMEN AUF DIE LEISTUNGEN UND ALLFÄLLIGE KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN

1. Leistungen bisher

1.1. FAR-Renten und Härtefallersatzleistungen

Frühestens ab Erreichen des 60. bis zum Erreichen des 65. Altersjahres wird eine Überbrückungsrente ausgerichtet.

Die Höhe der Rente steht in Abhängigkeit zum durchschnittlichen Jahreslohn ohne Zulagen und Überstundenentschädigungen (vgl. die Beschreibung der vollen Rentenleistung in Art. 15 des Reglements FAR).

Ebenfalls werden zeitlich beschränkte Ergänzungen der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Härtefallersatzleistungen erbracht.

1.2. Ersatz der BVG-Altersgutschriften

Gleichzeitig wurden die BVG-Altersgutschriften der beruflichen Vorsorge im Umfang von 18 % des koordinierten (koord.) Lohnes¹ durch die Stiftung FAR finanziert. Dies mit dem Ziel, dass die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge im ordentlichen Pensionierungsalter gleich hoch ausfallen, wie wenn der FAR-Rentner bis zu diesem Zeitpunkt im gleichen Umfang weitergearbeitet hätte.

2. Leistungen ab 1.4.2019

2.1. FAR-Renten und Härtefallersatzleistungen

Die Renten und die Härtefallersatzleistungen haben keine Änderung erfahren.

Neu kann eine FAR-Überbrückungsrente aufgeschoben werden, wobei sie sich für die verbleibende Laufzeit wie folgt erhöht:

Aufschub um ein Jahr: Erhöhung FAR-Überbrückungsrente um 8 %

Aufschub um zwei Jahre: Erhöhung der FAR-Überbrückungsrente um 16 %.

2.2. Ersatz der BVG-Altersgutschriften

Im Rahmen der eingeführten Sanierungsmassnahmen werden von der Stiftung FAR nur noch BVG-Altersgutschriften im Umfange von 6 % (bisher 18 %) des koord. Lohnes¹ finanziert und zwar nur dann, wenn bis zum 65. Altersjahr keine Leistungen aus der beruflichen Vorsorge bezogen worden sind.

Das BVG-Altersguthaben (AGH) der beruflichen Vorsorge wächst entsprechend langsamer.



2.3. Auswirkungen des Ersatzes der BVG-Altersgutschriften nur noch im Umfang von 6 %

Da während fünf Jahren nur noch BVG-Altersgutschriften im Umfang von 6 % (bisher 18 %) des koord. Lohnes¹ finanziert werden, wächst das AGH weniger schnell und ist im ordentlichen Pensionierungsalter kleiner, als wenn während fünf Jahren BVG-Altersgutschriften im Umfange von 18 % angespart worden wären. Entsprechend fällt auch die BVG-Rente kleiner aus.

Vgl. dazu nachfolgende Beispiele ohne Berücksichtigung des Zinseffektes:

AHV-Lohn	Koord. Lohn	Differenz AGH/Jahr	Differenz AGH fünf Jahre	Differenz Rente ² /Monat
CHF 40'000	CHF 15'115	ca. CHF -1'814	ca. CHF -9'069	ca. CHF -51
CHF 50'000	CHF 25'115	ca. CHF -3'014	ca. CHF -15'069	ca. CHF -85
CHF 60'000	CHF 35'115	ca. CHF -4'214	ca. CHF -21'069	ca. CHF -119
CHF 70'000	CHF 45'115	ca. CHF -5'414	ca. CHF -27'069	ca. CHF -153
CHF 80'000	CHF 55'115	ca. CHF -6'614	ca. CHF -33'069	ca. CHF -187
CHF 90'000	CHF 60'435 ¹	ca. CHF -7'252	ca. CHF -36'261	ca. CHF -205

2.4. Kompensationsmöglichkeiten

2.4.1. (Teil-)Kompensationsmöglichkeit 1: Aufschub der FAR-Überbrückungsrente um ein Jahr

Als mögliche Teilkompensation kann die FAR-Überbrückungsrente um ein Jahr aufgeschoben und entsprechend länger im gleichen Umfang gearbeitet werden (Erhöhung der FAR-Überbrückungsrente um 8 %). Diese Massnahme zeitigt Auswirkungen auf die Höhe des AGH und der BVG-Rente, da der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ein Jahr länger BVG-Altersgutschriften im Umfang von 18 % in die berufliche Vorsorge zahlen.

Vgl. dazu nachfolgende Beispiele ohne Berücksichtigung des Zinseffektes:

AHV-Lohn	Koord. Lohn	Differenz AGH/Jahr	Differenz AGH vier Jahre	Differenz Rente ² /Monat
CHF 40'000	CHF 15'115	ca. CHF -1'814	ca. CHF -7'255	ca. CHF -41
CHF 50'000	CHF 25'115	ca. CHF -3'014	ca. CHF -12'055	ca. CHF -68
CHF 60'000	CHF 35'115	ca. CHF -4'214	ca. CHF -16'855	ca. CHF -96
CHF 70'000	CHF 45'115	ca. CHF -5'414	ca. CHF -21'655	ca. CHF -123
CHF 80'000	CHF 55'115	ca. CHF -6'614	ca. CHF -26'455	ca. CHF -150
CHF 90'000	CHF 60'4351	ca. CHF -7'252	ca. CHF -29'009	ca. CHF -164



2.4.2. (Teil-)Kompensationsmöglichkeit 2: Aufschub der FAR-Überbrückungsrente um zwei Jahre

Als mögliche Teilkompensation kann die FAR-Überbrückungsrente um zwei Jahre aufgeschoben und entsprechend länger im gleichen Umfang gearbeitet werden (Erhöhung der FAR-Überbrückungsrente um 16 %). Diese Massnahme zeitigt Auswirkungen auf die Höhe des AGH und der BVG-Rente, da der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zwei Jahre länger BVG-Altersgutschriften im Umfang von 18 % in die berufliche Vorsorge zahlen.

Vgl. dazu nachfolgende Beispiele ohne Berücksichtigung des Zinseffektes:

AHV-Lohn	koord. Lohn	Differenz AGH/Jahr	Differenz AGH drei Jahre	Differenz Rente ² /Monat
CHF 40'000	CHF 15'115	ca. CHF -1'814	ca. CHF -5'441	ca. CHF -31
CHF 50'000	CHF 25'115	ca. CHF -3'014	ca. CHF -9'041	ca. CHF -51
CHF 60'000	CHF 35'115	ca. CHF -4'214	ca. CHF -12'641	ca. CHF -72
CHF 70'000	CHF 45'115	ca. CHF -5'414	ca. CHF -16'241	ca. CHF -92
CHF 80'000	CHF 55'115	ca. CHF -6'614	ca. CHF -19'841	ca. CHF -112
CHF 90'000	CHF 60'4351	ca. CHF -7'252	ca. CHF -21'757	ca. CHF -123

2.4.3. Kompensationsmöglichkeit 3: Verbleib im bisherigen Vorsorgeplan

Allenfalls besteht bei der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers die Möglichkeit im selben Plan zu verbleiben, so dass auch während dem Bezug der FAR-Überbrückungsrente weiterhin Altersgutschriften im bisherigen Umfang (18 %) angespart werden können und die Altersleistungen wie im Vorsorgeausweis ausgewiesen bestehen bleiben. Da die Stiftung FAR aber nur BVG-Altersgutschriften im Umfange von 6 % des koord. Lohnes¹ übernimmt, muss der FAR-Rentner die Differenz zu den erhobenen, höheren Altersgutschriften (sowie allenfalls die Verwaltungskosten) selber finanzieren.

Disclaimer

Bei den Tabellen zu Auswirkungen handelt es sich um Beispielrechnungen. Ihnen werden Annahmen zugrunde gelegt, die im konkreten Einzelfall nicht oder nur annäherungsweise vorliegen (z.B. tatsächliche Umwandlungssätze im Pensionierungsalter). Entsprechend sind die aufgeführten Werte rein indikativ zu verstehen.

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bildet einzig das Reglement FAR, welches auf der Homepage https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/ publiziert ist. Aus diesem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des Reglements FAR möglich ist.

¹ Begrenzt auf den maximalen koord. Jahreslohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von CHF 60'435 (Stand 2019)

² Die Berechnung erfolgt auf Basis des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 % (Stand 2019)